



A9-0171/2024

9.4.2024

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Dänemarks–EGF/2023/004 DK/Danish Crown)
(COM(2024)0035 – C9-0040/2024 – 2024/0044(BUD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatter: Janusz Lewandowski

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES.....	7
BEGRÜNDUNG.....	9
SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	12
ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT	17
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	18
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	19

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Dänemarks– EGF/2023/004 DK/Danish Crown)

(COM(2024)0035 – C9-0040/2024 – 2024/0044(BUD))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0035 – C9-0040/2024),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ („EGF-Verordnung“),
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027^{2 3}, in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765⁴ geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 8,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁵, insbesondere auf Nummer 12,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0171/2024),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitskräfte, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein; in der Erwägung, dass diese Unterstützung im Wege einer finanziellen Unterstützung für die Arbeitskräfte und die Unternehmen, für die sie

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

² ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

³ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

⁵ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

tätig waren, geleistet wird;

- B. in der Erwägung, dass Dänemark den Antrag EGF/2023/004 DK/Danish Crown auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) infolge von insgesamt 751 Entlassungen⁶ im Wirtschaftszweig NACE Revision 2 Abteilung 10 (Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln) in der Provinz Nordjütland mit 692 Entlassungen innerhalb eines Bezugszeitraums für den Antrag vom 19. Mai 2023 bis zum 19. September 2023 und 59 Entlassungen vor oder nach dem Bezugszeitraum gestellt hat;
- C. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf 692 Entlassungen im Bezugszeitraum bezieht, namentlich 651 durch das Unternehmen Danish Crown (Danish Crown A/S) entlassene Arbeitnehmer und 41 durch zwei Zulieferer und nachgeschaltete Hersteller des Unternehmens Danish Crown⁷ entlassene Arbeitnehmer;
- D. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf 59 entlassene Arbeitnehmer bezieht, deren Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten endete, wobei im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 der EGF-Verordnung ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden kann, das die Einstellung der Tätigkeit der entlassenen Arbeitnehmer während des Bezugszeitraums bewirkt hat;
- E. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung festgelegten Interventionskriterien stützt, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt, was entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, einschließt;
- F. in der Erwägung, dass die dänische Schlachtbranche in einer Strukturkrise steckt; in der Erwägung, dass seit 2005 die Zahl der in Dänemark geschlachteten Schweine um 4,4 Millionen (20 %) zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass der Grund für diesen Rückgang vor allem die Entwicklung weg von der Aufzucht von Schlachtschweinen hin zur Aufzucht von Ferkeln für die Ausfuhr ist; in der Erwägung, dass wegen der niedrigen Schweinefleischpreise für dänische Landwirte und Landwirtinnen der Ferkelexport lukrativer ist als die Schweinemast;
- G. in der Erwägung, dass Danish Crown eine Gruppe von dänischen Lebensmittelunternehmen aus den Bereichen Schlachtung, Verarbeitung und Verkauf von hauptsächlich Schweine- und Rindfleisch ist; in der Erwägung, dass es zu den Entlassungen aufgrund der Schließung des Schlachthofs von Danish Crown in Sæby in der Gemeinde Frederikshavn infolge eines Rückgangs der Zahl von Schlachtschweinen gekommen ist;
- H. in der Erwägung, dass die nationalen Rechtsvorschriften und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen eingehalten wurden;
- I. in der Erwägung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive

⁶ Im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung.

⁷ 37 durch das Unternehmen TekniClean A/S und vier durch die dänische Veterinär- und Lebensmittelbehörde entlassene Arbeitnehmer.

arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, deren Ziel es ist, die Begünstigten rasch wieder in eine angemessene und nachhaltige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu bringen und sie gleichzeitig auf eine umweltschonendere und stärker digitalisierte europäische Wirtschaft vorzubereiten;

- J. in der Erwägung, dass durch die Überarbeitung des MFR der jährliche Höchstbetrag für den EGF gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 geänderten Fassung von 186 Mio. EUR auf 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) gesenkt wurde; in der Erwägung, dass die Kommission die Durchführung des EGF überwachen und alle Organe die erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass allen gerechtfertigten Anträgen auf Unterstützung aus dem EGF als Ausdruck der Solidarität der Union nachgekommen werden kann;
1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Dänemark Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 1 882 212 EUR hat, was 60 % der sich auf 3 137 021 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 2 878 001 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 259 020 EUR zusammensetzen;
 2. stellt fest, dass die dänischen Behörden den Antrag am 6. Dezember 2023 eingereicht haben und dass die Kommission ihre Bewertung des Antrags nach Vorlage zusätzlicher Informationen durch Dänemark am 29. Februar 2024 abgeschlossen und das Parlament am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt hat;
 3. stellt fest, dass sich der Antrag auf 751 entlassene Arbeitnehmer bezieht, die von der Schließung des Schlachthofs von Danish Crown in Sæby betroffen waren; stellt ferner fest, dass insgesamt 390 entlassene Arbeitnehmer zu unterstützende Begünstigte sein und voraussichtlich an den Maßnahmen teilnehmen werden;
 4. nimmt zur Kenntnis, dass der Großteil der Arbeitskräfte über niedrige formale Bildungsabschlüsse (46 %) bzw. über eher veraltete Qualifikationen und Kenntnisse (40 %) verfügt; nimmt zur Kenntnis, dass 305 (41 %) der entlassenen Arbeitskräfte einen Migrationshintergrund haben und nicht fließend Dänisch sprechen und im EGF-Paket auch Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Kompetenzen, einschließlich der Verbesserung der Dänischkenntnisse, vorgeschlagen werden;
 5. begrüßt, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen von Dänemark in Absprache mit zu unterstützenden Begünstigten, ihren Vertretern und Sozialpartnern ausgearbeitet wurde;
 6. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitskräften und Selbstständigen angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: Motivation, Auffangmaßnahmen, Schulungen zu allgemeinen Kompetenzen, Weiterbildungs-/Umqualifizierungsschulungen und Beihilfen für die Arbeitssuche;
 7. begrüßt nachdrücklich, dass das Schulungsangebot unter Berücksichtigung mehrerer

Studien wie des Jobbarometers 2023 (einer Bedarfsanalyse des lokalen Arbeitsmarkts in den Gemeinden Frederikshavn, Hjørring, Jammerbugt und Brønderslev), der halbjährlichen Arbejdsmarkedbalance mit einer Übersicht über mögliche freie Stellen, und der FremKom4-Analyse zu Kompetenzen zusammengestellt wurde, und dass das Angebot auf die Verstärkung allgemeiner Kompetenzen (auch Sprach- und Rechenkenntnisse), digitaler Kompetenzen und der Kompetenzsteigerung für Arbeitsplätze, für die es an Fachkräften mangelt, abzielt;

8. betont insbesondere die Bedeutung von Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung, wonach im Rahmen des koordinierten Pakets sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen wird, die mit dem Wandel zu einer ressourceneffizienten und nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Vermittlung der im digitalen Zeitalter erforderlichen Kompetenzen liegt;
9. stellt fest, dass Dänemark am 16. Oktober 2023 mit der Erbringung personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten begonnen hat und dass sich der Zeitraum, in dem ein Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt werden kann, somit vom 16. Oktober 2023 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses erstreckt;
10. stellt fest, dass Dänemark seit dem 1. Juni 2023 Verwaltungsausgaben für die Durchführung des EGF bestreitet und dass die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung daher ab dem 1. Juni 2023 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht kommen;
11. hebt hervor, dass die dänischen Behörden bestätigt haben, dass die für eine Förderung infrage kommenden Maßnahmen nicht aus anderen Fonds oder Finanzierungsinstrumenten der Union unterstützt werden und dass beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung geachtet werden;
12. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder wegen Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind, oder von Beihilfen bzw. Ansprüchen der entlassenen Arbeitskräfte treten darf, damit die Mittel vollumfänglich zusätzlich sind;
13. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
14. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
15. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Dänemarks EGF/2023/004 DK/Danish Crown

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,
gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel², insbesondere auf Nummer 9,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, im Falle größerer Umstrukturierungsmaßnahmen unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so bald wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates³ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 6. Dezember 2023 übermittelte Dänemark im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge der Entlassungen bei Danish Crown und zwei Lieferanten/nachgeschalteten Herstellern in Dänemark im in der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE)⁴ in Revision 2 Abteilung 10 (Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln) eingestuften Wirtschaftszweig in der Ebene-2-Region der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)⁵ Nordjylland (DK05) in Dänemark. Der

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

² ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 29

³ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁵ Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der

Antrag wurde gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ über die Inanspruchnahme des EGF vorgenommen hat, wird die Ansicht vertreten, dass dieser Antrag den Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 entspricht.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 1 882 212 EUR für den Antrag Dänemarks bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2024 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 1 882 212 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem [Datum seines Erlasses][□].

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1.

⁶ COM(2024)0035.

[□] Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen.

Gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020⁷ ist die Kommission nach der positiven Bewertung eines Antrags verpflichtet, der Haushaltsbehörde einen Vorschlag zur Inanspruchnahme des Fonds vorzulegen und diesen durch einen entsprechenden Antrag auf Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien zu ergänzen.

II. Der Antrag Dänemarks und der Vorschlag der Kommission

Am 6. Dezember 2023 stellte Dänemark den Antrag EGF/2023/004 DK/Danish Crown auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen 751 Entlassungen⁸ bei Danish Crown (Danish Crown A/S) und zwei Zulieferern/nachgeschalteten Herstellern in Dänemark aufgrund der Schließung des Schlachthofs von Danish Crown in Sæby. Es handelt sich um den vierten Antrag für 2023 und den zweiten, der im Rahmen des Haushaltsplans 2024 geprüft wird.

Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

Die Kommission hat am 29. Februar 2024 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Dänemark angenommen, mit dem die 390 förderfähigen Begünstigten – d. h. Arbeitnehmer, die aufgrund der Schließung des Schlachthofs von Danish Crown in Sæby entlassen wurden – bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen. Insgesamt werden 1 882 212 EUR aus dem EGF für Dänemark bereitgestellt, was 60 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen entspricht.

Die Kommission erachtete den Antrag Dänemarks gemäß den Interventionskriterien im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung als zulässig, wonach es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten zur Entlassung von mindestens 200 Arbeitskräften gekommen sein muss, wobei auch arbeitslos gewordene Arbeitskräfte bei Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern und/oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, mitzählen.

Für die folgenden fünf Arten von Maßnahmen, die zugunsten von entlassenen Arbeitnehmern ergriffen werden sollen, wurde eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragt:

- a) Motivation: Diese erste Maßnahme ist eine Kombination aus Information, Motivation und Beratung, je nach Profil der Arbeitskraft. Hauptziel des Motivationsverfahrens ist es,

⁷ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

⁸ Im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung.

das Vertrauen des Teilnehmerkreises in seine eigenen Fähigkeiten aufzubauen, ihm vor Augen zu führen, dass die Kompetenzsteigerung für die Wiedereinstellung hilfreich sein wird, mögliche Hindernisse zu besprechen, die der Kompetenzsteigerung im Wege stehen könnten, und zusammen Lösungen zu finden, wie diese Hindernisse überwunden werden können.

b) Auffangmaßnahme: Ziel dieser Maßnahme ist es, motiviert zu bleiben und an Bildungs- und Weiterbildungsangeboten teilzunehmen; dazu sollen die entlassenen Arbeitskräfte mit Einzelmentoring und Beratung bei der Bewältigung von Herausforderungen und beim Abbau von Hindernissen unterstützt werden.

c) Schulung zu allgemeinen Kompetenzen: Das dänische Gesetz zu aktiven Beschäftigungsbemühungen sieht vor, dass entlassenen Arbeitskräften gegebenenfalls Lese-, Schreib- und Rechenkurse sowie Dyslexie-Schulungen angeboten werden müssen. Daher verstärken die im EGF-Paket angebotenen Schulungsangebote die gesetzlich vorgeschriebenen Grundlagenkurse und konzentrieren sich auf die allgemeine Erwachsenenbildung, wobei mindestens ein Fach auf Grundschulniveau sowie Dänisch-Kenntnisse verbessert werden können. Dänisch-Kurse sind besonders relevant, da 41 % der entlassenen Arbeitskräfte einen Migrationshintergrund haben und 15 nicht fließend Dänisch sprechen. Ebenfalls vorgesehen sind Schulungen zu digitalen Kenntnissen und Ad-hoc-Schulungen, die auf die ehemaligen Beschäftigten von Danish Crown passgenau zugeschnitten sind. Die angepasste Schulung besteht aus einer Kombination aus Sprachkursen und beschäftigungsorientierter Unterstützung (einschließlich Jobsuche), um dem Teilnehmerkreis dabei zu helfen, die arbeitsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden.

d) Weiterbildungen/Umschulungen: Die Profile der entlassenen Arbeitskräfte weisen nicht die im Arbeitsmarkt nachgefragten Kompetenzen auf. Der Großteil der Arbeitskräfte verfügt über niedrige formale Bildungsabschlüsse (46 %) bzw. über eher veraltete Qualifikationen und Kenntnisse (40 %). Die meisten Arbeitskräfte, die nur eine Primarbildung haben, gehören zur Altersgruppe der 30- bis 39-Jährigen, die mit Berufsbildung als höchstem Bildungsniveau zu der der 50- bis 59-Jährigen. Das Schulungsangebot umfasst kürzere Programme für die Kompetenzsteigerung (AMU-Kurse) und berufliche Weiterbildung basierend auf einer Kompetenzbewertung (RKV), bei der jedwede Kompetenz bescheinigt wird, die im formalen Bildungssystem, bei der Arbeit und in der Weiterbildung erlangt wurde. AMU konzentriert sich auf die Weiterbildung von geringqualifizierten Erwachsenen und deckt die meisten Branchen, Industriezweige und Dienstleistungen ab. Das AMU-Angebot reicht von Einführungs- bis zu hochspezialisierten Kursen. Unterrichtet wird in Werkstätten, die das Arbeitsumfeld von Unternehmen nachbilden.

e) Beihilfen für Schulungen/Arbeitsuche: Die Arbeitskräfte erhalten während der Schulung oder der Arbeitsuche eine Beihilfe.

Nach Angaben der Kommission stellen die beschriebenen Maßnahmen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen im Sinne der in Artikel 7 der EGF-Verordnung genannten förderfähigen Maßnahmen dar und treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.

Die dänischen Behörden haben die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für die betroffenen Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifverträgen zwingend vorgeschrieben sind. Es wurde bestätigt, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Verfahren

Die Kommission hat der Haushaltsbehörde zwecks Inanspruchnahme des Fonds einen Antrag auf Übertragung eines Betrags von insgesamt 1 882 212 EUR aus der EGF-Reserve (Haushaltslinie 30 04 02 – Mittel für Verpflichtungen) auf den EGF (Haushaltslinie 16 02 02 – Mittel für Verpflichtungen) unterbreitet.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und der Ausschuss für regionale Entwicklung sollten gemäß einer internen Vereinbarung des Parlaments in den Prozess einbezogen werden, um konstruktive Unterstützung und einen Beitrag zur Bewertung der Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds zu leisten.

19.3.2024

SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

Herrn
Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Dänemarks EGF/2023/004 DK/Danish Crown (2024/0044(BUD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat den Gegenstand bei seiner Sitzung vom 19. März 2024 geprüft und beschlossen, den federführenden Haushaltsausschuss zu ersuchen, die nachfolgenden Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dragoş Pîslaru

VORSCHLÄGE

- A. in der Erwägung, dass Dänemark am 6. Dezember 2023 den Antrag EGF/2023/004 DK/Danish Crown auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) wegen Entlassungen bei Danish Crown und zwei Zulieferern bzw. nachgeschalteten Herstellern in Dänemark stellte;
- B. in der Erwägung, dass der Antrag 692 Entlassungen im Bezugszeitraum betrifft, und zwar 651 entlassene Arbeitnehmer bei dem im Wirtschaftszweig NACE Revision 2 Abteilung 10 (Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln) tätigen Unternehmen Danish Crown (Danish Crown A/S) und 41 entlassene Arbeitnehmer bei zwei Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern des Unternehmens Danish Crown in der NUTS-2-Region Nordjylland (Nordjütland, DK05); in der Erwägung, dass neben den genannten Arbeitnehmern die Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten 59 weitere entlassene Arbeitnehmer umfasst, die vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten entlassen wurden; in der Erwägung, dass für eine Unterstützung insgesamt 751 Personen infrage kommen;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission den Antrag Dänemarks gemäß den Interventionskriterien im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung als zulässig erachtete, nach denen es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten zur Entlassung von mindestens 200 Arbeitnehmern gekommen sein muss, wobei auch arbeitslos gewordene Arbeitnehmer bei Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern und/oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, mitgezählt werden;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission am 29. Februar 2024 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Dänemark angenommen hat, mit dem die 390 Begünstigten – d. h. Arbeitnehmer, die aufgrund der Schließung des Schlachthofs von Danish Crown in Sæby entlassen wurden – bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen;
- E. in der Erwägung, dass Danish Crown eine Gruppe von dänischen Lebensmittelunternehmen aus den Bereichen Schlachtung, Verarbeitung und Verkauf von hauptsächlich Schweine- und Rindfleisch ist; in der Erwägung, dass die Entlassungen auf die infolge eines Rückgangs der Zahl von Schlachtschweinen erfolgte Schließung des Schlachthofs von Danish Crown in Sæby in der Gemeinde Frederikshavn zurückzuführen sind;
- F. in der Erwägung, dass die dänische Schlachtbranche in einer Strukturkrise steckt; in der Erwägung, dass seit 2005 die Zahl der in Dänemark geschlachteten Schweine um 4,4 Millionen (20 %) zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass der Grund für diesen Rückgang vor allem die Entwicklung weg von der Aufzucht von Schlachtschweinen hin zur Aufzucht von Ferkeln für die Ausfuhr ist; in der Erwägung, dass wegen der niedrigen Schweinefleischpreise für dänische Landwirte der Ferkelexport lukrativer ist als die Schweinemast;
- G. in der Erwägung, dass seit der Finanzkrise von 2008 die Zahl der Arbeitsplätze in Industrie und Fertigung in der Gemeinde Frederikshavn um 36 %, und damit dreimal

mehr als landesweit, zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass die Arbeitslosenzahlen in Nordjütland zwar niedrig sind (3,1 % im August 2023), sie aber dennoch knapp über dem Landesdurchschnitt (2,8 %) liegen; in der Erwägung, dass darüber hinaus die Zahl der Arbeitslosen in der Region im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 um 10 % anstieg; in der Erwägung, dass alle Gemeinden betroffen waren; in der Erwägung, dass die Zahl der arbeitslosen Frauen unverändert geblieben ist, während bei Männern die Arbeitslosigkeit um 20 % gestiegen ist; in der Erwägung, dass das ungleiche Geschlechterverhältnis auf dem regionalen Arbeitsmarkt zu zusätzlichen Problemen bei der Einstellung von Arbeitskräften führt; in der Erwägung, dass Männer vor allem im Privatsektor tätig sind und in Landwirtschaft, Industrie und Handwerk überrepräsentiert sind, während Frauen in der öffentlichen Verwaltung, im Bildungs-, Gesundheits- und Kulturwesen sowie in der Freizeitbranche überrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass die Aufschlüsselung nach Geschlecht der bei Danish Crown entlassenen Arbeitskräfte dieses Ungleichgewicht widerspiegelt (86 % Männer und 14 % Frauen); in der Erwägung, dass einer Analyse von FremKom4 zufolge in Nordjütland sowohl im Technikbereich (ökologischer Wandel) als auch im Bereich Pflege, Gesundheit und Bildung (soziales Wohlergehen) qualifizierte Arbeitskräfte fehlen und sich diese Tendenz vermutlich verstärken wird;

- H. in der Erwägung, dass Danish Crown sich an die dänischen Rechtsvorschriften bei Massenentlassungen gehalten hat, wonach ein obligatorisches Verfahren für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter festgelegt ist; in der Erwägung, dass das Verfahren die Auslotung etwaiger Möglichkeiten zur Vermeidung von Entlassungen oder zur Verringerung ihres Ausmaßes ermöglicht; in der Erwägung, dass Unternehmensverwaltung und Arbeitnehmervertreter sofort nach der Entscheidung zur Schließung des Standorts Sæby Verhandlungen über einen Sozialplan aufnehmen, der u. a. Angebote für Outplacements an andere Danish-Crown-Standorte, Einzelberatungen, Einstellungs- und Schulungsgespräche sowie Umzugsbeihilfen für diejenigen, die an einen anderen Schlachthof von Danish Crown wechseln, vorsieht; in der Erwägung, dass im Mai 2023 eine interne Jobmesse stattfand, bei der etwa 400 Arbeitsplätze bei Danish Crown im Fokus standen und danach eine Busreise zu anderen Danish-Crown-Schlachthöfen in Dänemark organisiert wurde; in der Erwägung, dass Danish Crown ferner 1 Mio. DKK (etwa 134 050 EUR) zum nationalen Kofinanzierungsanteil der Maßnahmenkosten beiträgt;
- I. in der Erwägung, dass Dänemark bestätigt hat, dass die Maßnahmen, die mit einem Finanzbeitrag aus dem EGF unterstützt werden, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten werden;
- J. in der Erwägung, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, nach Angaben Dänemarks, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 in Absprache mit der Gewerkschaft NNF geschnürt wurde;
- K. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Haushaltsausschuss daher, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist erneut darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, Solidarität mit den Begünstigten zu zeigen und sie zu unterstützen; ist der Auffassung, dass Finanzbeiträge des EGF in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung von Begünstigten mithilfe einer menschenwürdigen und nachhaltigen Beschäftigung inner- oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs abzielen; betont, dass die Arbeitnehmer auf den dringend notwendigen grünen und digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft vorbereitet werden müssen; weist in diesem Zusammenhang erneut auf die wichtige Rolle hin, die die Union – auch über den EGF – spielt, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu leisten;
2. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Dänemark Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 1 882 212 EUR hat, was 60 % der sich auf 3 137 021 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 2 878 001 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 259 020 EUR zusammensetzen;
3. begrüßt, dass der Antrag Dänemarks in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Frederikshavn, der dänischen Agentur für Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung sowie dem Arbeitsmarktrat Norddänemark ausgearbeitet wurde, dass die Gemeinde Frederikshavn ein Treffen mit relevanten Bildungseinrichtungen abgehalten hat, die in Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen eingebunden sein könnten, um das Angebot an den Bedürfnissen und Erwartungen zu orientieren, und dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit der Gewerkschaft NNF ausgearbeitet wurde;
4. stellt fest, dass sich der Antrag auf 751 entlassene Arbeitnehmer bezieht, die von der Schließung des Schlachthofs von Danish Crown in Sæby betroffen waren; stellt ferner fest, dass es sich bei den Begünstigten, die voraussichtlich an den Maßnahmen teilnehmen werden, um insgesamt 390 entlassene Arbeitnehmer handelt; stellt fest, dass die Profile der entlassenen Arbeitnehmer nicht den auf dem Arbeitsmarkt gefragten Kompetenzen entsprechen, da der Großteil der entlassenen Arbeitnehmer über niedrige formale Bildungsabschlüsse (46 %) bzw. über eher veraltete Qualifikationen und Fähigkeiten (40 %) verfügt, wobei die meisten Arbeitnehmer, die nur eine Grundschulbildung abgeschlossen haben, zur Altersgruppe der 30- bis 39-Jährigen gehören und diejenigen mit Berufsbildung als höchstem Bildungsniveau zur Gruppe der 50- bis 59-Jährigen gehören; nimmt zur Kenntnis, dass 41 % der entlassenen Arbeitskräfte Migrationshintergrund haben und nicht fließend Dänisch sprechen; stellt ferner fest, dass 85,90 % Männer und 14,10 % Frauen sind, und 10 % unter 30 Jahre alt sind; betont, dass die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppen bei der Bereitstellung personalisierter Dienstleistungen berücksichtigt werden sollten;

5. betont, dass Dänemark bestätigt hat, dass die durch den EGF unterstützten Maßnahmen keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten werden;
6. nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitnehmern angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: (a) Motivation (Kombination aus Information, Motivation und Beratung, je nach Profil der Arbeitskraft), (b) Auffangmaßnahmen (Aufrechterhaltung der Motivation zur Teilnahme an Bildungs- und Weiterbildungsangeboten, indem die entlassenen Arbeitskräfte mit Einzel-Mentoring und Beratung bei der Bewältigung von Herausforderungen und beim Abbau von Hindernissen unterstützt werden), (c) Schulungen zu allgemeinen Kompetenzen (allgemeine Erwachsenenbildung zur Verbesserung von Kenntnissen in mindestens einem Schulfach auf Grundschulniveau sowie von Dänisch-Kenntnissen), (d) Weiterbildungs-/Umschulungsangebote, (e) Beihilfen für die Arbeitssuche;
7. begrüßt nachdrücklich, dass das Schulungsangebot unter Berücksichtigung mehrerer Studien wie des Jobbarometers 2023 (einer Bedarfsanalyse des lokalen Arbeitsmarkts in den Gemeinden Frederikshavn, Hjørring, Jammerbugt und Brønderslev), der Arbeitsmarktbilanz mit einer Übersicht über mögliche freie Stellen und der von FremKom4 durchgeführten Analyse zu Kompetenzen zusammengestellt wurde, und dass das Angebot auf die Steigerung allgemeiner Kompetenzen (auch Sprach- und Rechenkenntnisse), digitaler Kompetenzen und die Verbesserung der für Branchen mit Fachkräftemangel relevanten Fähigkeiten abzielt;
8. betont insbesondere die Bedeutung von Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung, wonach mit dem koordinierten Paket künftige Arbeitsmarktperspektiven und die benötigten Kompetenzen antizipiert werden müssen, die mit dem Übergang zu einer ressourceneffizienten und nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Verbreitung der im digitalen industriellen Zeitalter erforderlichen Kompetenzen liegen sollte;
9. erinnert an die Möglichkeit spezieller zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des koordinierten Pakets, darunter unter anderem die Zahlung von Kinderbetreuungsbeihilfen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung, um die Teilnahme von Arbeitssuchenden an den vorgeschlagenen Aktivitäten zu erleichtern.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,
VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Der Berichterstatter erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	8.4.2024
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 24 - : 0 0 : 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Olivier Chastel, Andor Deli, Pascal Durand, Eider Gardiazabal Rubial, Alexandra Geese, Eero Heinäluoma, Hervé Juvin, Fabienne Keller, Joachim Kuhs, Pierre Larroustou, Margarida Marques, Siegfried Mureşan, Andrey Novakov, Eleni Stavrou, Nils Torvalds, Nils Ušakovs
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Anna-Michelle Asimakopoulou, Herbert Dorfmann, Jan Olbrycht
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Karolin Braunsberger-Reinhold, Petra Kammerevert, Wolfram Pirchner, Dominique Riquet, Mounir Satouri

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

24	+
NI	Andor Deli, Hervé Juvin
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Karolin Braunsberger-Reinhold, Herbert Dorfmann, Siegfried Mureşan, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Wolfram Pirchner, Eleni Stavrou
Renew	Olivier Chastel, Fabienne Keller, Dominique Riquet, Nils Torvalds
S&D	Pascal Durand, Eider Gardiazabal Rubial, Eero Heinäluoma, Petra Kammerevert, Pierre Larrourou, Margarida Marques, Nils Ušakovs
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Alexandra Geese, Mounir Satouri

0	-

1	0
ID	Joachim Kuhs

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung